Bundesrat Drucksache 366/86

15.08.86

G - Fz - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

A. Zielsetzung

Das Masseur- und Krankengymnastengesetz soll das Gesetz über die Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten aus dem Jahr 1958 ablösen. Es soll die Ausbildungen in den genannten Berufen an die moderne Entwicklung im Bereich der physikalischen Therapie und der Bewegungstherapie anpassen sowie die Berufszulassung den Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z.B. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 und Logopädengesetz vom 7. Mai 1980) angleichen.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

- 2 -

Fristablauf: 26.09.86

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Ausbildung in der Massage soll wie bisher aus einem Lehrgang und einer praktischen Tätigkeit bestehen. Der Lehrgang wird jedoch von derzeit 12 auf 18 Monate verlängert. In der Krankengymnastik ist ein einheitlicher dreijähriger Ausbildungsgang vorgesehen, der sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfaßt.

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen sowie über die Urkunden für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

C. Alternativen

Um die erforderliche Verbesserung der Qualität der Ausbildungen sicherzustellen, ist die im Entwurf vorgesehene Ausbildungsstruktur für die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik fachlich geboten. Eine Aufteilung der Berufe in der Massage in die Berufe "Masseurin", "Masseur" und "Masseurin und medizinische Bademeisterin", "Masseur und medizinischer Bademeister" erscheint nicht mehr sinnvoll. Ebenso wird es für erforderlich gehalten, die Bereiche Massage und Krankengymnastik wie bisher zu trennen.

Alternativen bestehen daher weder hinsichtlich der Ausbildungsform noch hinsichtlich der Aufteilung in die Bereiche Massage einerseits und Krankengymnastik andererseits.

D. Kosten

Der Bund und die Länder werden durch das Gesetz geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet, weil die Ausbildungen künftig für einen längeren Zeitraum als bisher dem Grunde nach förderungsfähig nach BAföG werden. Die Mehrkosten hieraus werden für die Ausbildung in der Massage mit 402 480 DM für den Bund und 216 720 DM für die Länder und für die Ausbildung in der Krankengymnastik 338 520 DM für den Bund und 182 280 DM für die Länder angenommen. Sofern für das dritte Jahr der Ausbildung in der Krankengymnastik Ausbildungsvergütungen gezahlt werden, reduziert sich die Mehrbelastung aus der BAföG-Förderung entsprechend.

Den Ländern und Gemeinden werden Mehrkosten aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, soweit sie Träger von Schulen sind. Die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage kostet bei Beibehaltung der bisherigen Ausbildungsplatzkapazität jährlich rund 8,6 Mio DM, die verlängerte Ausbildung in der Krankengymnastik bei gleicher Voraussetzung jährlich rund 15,3 Mio DM. Die Mehrkosten in der Krankengymnastik entstehen dann nicht, wenn das dritte Ausbildungsjahr so ausgestaltet wird, daß durch die weitestgehend praktische Ausbildung keine Kosten an der Schule anfallen.

Den Mehrkosten stehen Einsparungen durch den Wegfall von Praktikantenentgelten gegenüber, die bei der Ausbildung in der Massage für sechs Monate rund 17,7 Mio DM und bei der Krankengymnastik für zwölf Monate rund 52,8 Mio DM ausmachen.

Bundesrat **Drucksache 366/86**

15.08.86

G - Fz - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler Bonn, den 15. August 1986
121 - (312) - 230 03 - Ma 3/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Stoltenberg

(Stoltenberg)

Fristablauf: 26.09.86

Entwurf
eines
Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt
Erlaubnis
§ 1

Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" oder
2. "Krankengymnastin" oder "Krankengymnast"

führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. a) an dem Lehrgang nach § 5 teilgenommen,
   b) die staatliche Prüfung (§ 8) bestanden und
   c) die praktische Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 erfolgreich abgeleistet hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § II vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (Ausbildungsvoraussetzungen) und wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(3) Durch eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung werden die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 oder die Ausbildungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

II. Abschnitt

Ausbildung

§ 4

(1) Die Ausbildung für Masseurinnen und medizinische Bademeiste-

rinnen und Masseure und medizinische Bademeister soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der physikalischen Therapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (Ausbildungsziel).

(2) Die Ausbildung für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie (Krankengymnastik und physikalische Therapie) in Prävention, kurativer Medizin und Rehabilitation Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen (Ausbildungsziel).

§ 5

Der Lehrgang für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung 18 Monate. Er besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und wird in staatlich anerkannten Schulen für Massage durchgeführt.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang nach § 5 ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 7

Auf die Dauer des Lehrgangs nach § 5 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen, bei verkürztem Lehrgang nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 bis zu höchstens drei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 8

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang nach § 5 ist durch eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß nachzuweisen.

§ 9

(1) Die praktische Tätigkeit in der Massage dauert zwölf Monate. Sie ist nach bestandener Prüfung (§ 8) mit sechs Monaten in einem zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhaus unter Aufsicht einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters und unter Verant-

wortung einer Ärztin oder eines Arztes sowie mit sechs Monaten in einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten medizinischen Badeanstalt oder vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage unter Aufsicht einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß das Krankenhaus, die medizinische Badeanstalt oder die vergleichbare Einrichtung zur medizinischen Massage über

a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 4 Abs. 1) erforderlichen Zahl und Art,

b) eine ausreichende Anzahl Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und

c) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung

verfügen.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als sechs Wochen unterbrochen, ist die über diese Frist hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verkürzte praktische Tätigkeit länger als drei Wochen unterbrochen wird.

§ 10

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs nach § 5 anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit in der Massage kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 angerechnet werden.

(2) Für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten wird der Lehrgang nach § 5 auf Antrag um neun Monate verkürzt.

§ 11

Die Ausbildung für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung und wird durch staatlich anerkannte Schulen für Krankengymnastik vermittelt.

§ 12

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 13

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 11 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 14 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

wortung einer Ärztin oder eines Arztes sowie mit sechs Monaten in einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten medizinischen Badeanstalt oder vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage unter Aufsicht einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß das Krankenhaus, die medizinische Badeanstalt oder die vergleichbare Einrichtung zur medizinischen Massage über

a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 4 Abs. 1) erforderlichen Zahl und Art,

b) eine ausreichende Anzahl Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und

c) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung

verfügen.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als sechs Wochen unterbrochen, ist die über diese Frist hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach § 10 Abs. 1 Satz 2 verkürzte praktische Tätigkeit länger als drei Wochen unterbrochen wird.

§ 10

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs nach § 5 anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit in der Massage kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 angerechnet werden.

(2) Für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten wird der Lehrgang nach § 5 auf Antrag um neun Monate verkürzt.

§ 11

Die Ausbildung für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung und wird durch staatlich anerkannte Schulen für Krankengymnastik vermittelt.

§ 12

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 13

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 11 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 14 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

§ 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 11 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Auf die Ausbildung nach § 11 sind auf Antrag mit sechs Monaten anzurechnen:

1. eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Masseurin oder Masseur oder als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
2. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin oder Turn- und Sportlehrer,
3. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Gymnastiklehrerin oder Gymnastiklehrer.

§ 15

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 5, das Nähere über die staatliche Prüfung für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister, über die praktische Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln. In der Rechtsverordnung

kann vorgesehen werden, daß die Schülerin und der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb des Lehrgangs erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 11, das Nähere über die staatliche Prüfung für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten und die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 zu regeln. In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß die Schülerin oder der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

III. Abschnitt
Zuständigkeiten
§ 16

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 10 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 oder nach § 14 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 5 oder an einer Ausbildung nach § 11 teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer praktischen Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 Satz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung (§ 8) bestanden hat.

IV. Abschnitt
Bußgeldvorschrift
§ 17

Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:
   a) "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" oder
   b) "Krankengymnastin" oder "Krankengymnast" oder
2. entgegen § 18 Abs. 4 die Berufsbezeichnung "Masseurin" oder "Masseur"führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

V. Abschnitt
Übergangsvorschrifen
§ 18

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder als "Masseur und medizinischer Bademeister" oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als "Krankengymnastin" oder als "Krankengymnast" oder eine einer solchen Erlaubnis durch das in Satz 1 genannte Gesetz gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 2.

(2) Eine Ausbildung in der Massage oder in der Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes begonnen worden ist, wird nach diesen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Massage erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseurin" oder "Masseur" nach § 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes. Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 beantragen, müssen ferner die Voraussetzung des § 11 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes erfüllen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Krankengymnastik erhält der Antragsteller eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(3) Masseurinnen und Masseure, die eine Erlaubnis nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz besitzen,dürfen diese Berufsbezeichnungen weiter führen. Ihnen ist auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn sie nach Erteilung der Erlaubnis mindestens sechs Monate in einer medizinischen Badeanstalt oder vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage tätig waren. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach Satz 1 oder 2 richten sich nach § 3.

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 darf die Berufsbezeichnung "Masseurin" oder "Masseur" nicht geführt werden.

§ 19

Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannte Schulen für Massage nach § 5 oder als Schulen für Krankengymnastik nach § 11, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

VI. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 20

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 am 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich aus § 18 Abs. 1 und 2 nichts anderes ergibt, das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten außer Kraft. § 15 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung
Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten soll das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985, BGBl. Teil III Gliederungsnummer 2124-7), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), ablösen.

Die Forderung nach Neuordnung der Ausbildungen in der Massage und in der Krankengymnastik wird seit längerer Zeit erhoben. Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahre 1958 und ist seither in seiner Grundstruktur nicht verändert worden. Eine Anpassung an die moderne Entwicklung im Bereich der physikalischen Therapie und der Bewegungstherapie sowie an die Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z.B. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 und Logopädengesetz vom 7. Mai 1980) wird von allen beteiligten Berufsverbänden, von entsprechenden Fachorganisationen und von der Mehrheit der Länder gefordert.

Zur Beibehaltung einheitlicher Ausbildungsverhältnisse bei den in diesem Gesetz geregelten Berufen ist es erforderlich, daß der Bund weiterhin von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz Gebrauch macht.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zahlreiche Stellungnahmen der betroffenen Berufsverbände und Organisationen, Ergebnisse von Sachverständigengesprächen und Voten des Bundesgesundheitsrates (s. Bundesgesundheitsblatt Heft 2/85 und Heft 5/85).

Da die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister andere Ausbildungsinhalte umfaßt als die des Krankengymnasten und auch die Tätigkeitsmerkmale und -bereiche beider Berufe unterschiedlich sind (vergleiche § 4), wird die bisherige Trennung der

Bereiche Massage (einschl. medizinisches Badewesen) und Krankengymnastik beibehalten. Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, ob eine Zusammenfassung der Berufsgruppen zu einem einheitlichen Beruf des "Physiotherapeuten" fachlich geboten oder zweckmäßig wäre. Der Gesamtbereich der physikalischen Therapie ist jedoch so umfangreich, daß er nicht nur in einem Ausbildungsgang vermittelt und auch nicht nur durch einen Beruf abgedeckt werden kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unterscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Sektor wesentlich von den anderen europäischen Staaten, in denen es den beide Bereiche umfassenden Beruf des Physiotherapeuten gibt. Die Situation in Deutschland, die durch eine besonders gute Versorgung im Bereich des medizinischen Badewesens gekennzeichnet ist, rechtfertigt und erfordert darüber hinaus auch in Zukunft den eigenständigen Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters. Eine Trennung der Berufe wird deshalb von der Mehrheit der Beteiligten gefordert und auch vom Bundesgesundheitsrat aus fachlichen Gründen empfohlen.

Nicht mehr geboten erscheint dagegen die bisherige Zweiteilung bei den Berufen in der Massage. Der Beruf des "Masseurs und medizinischen Bademeisters" unterscheidet sich vom "Masseur" lediglich durch eine längere, in medizinischen Badeanstalten abzuleistende praktische Tätigkeit nach einem für beide Berufe gemeinsamen Lehrgang und nach der ebenfalls gemeinsamen staatlichen Prüfung. Der weitaus größere Teil der Absolventen der Ausbildung in der Massage strebt die Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" an (nach Angaben der Berufsverbände führen zur Zeit mehr als 80 % der Berufsangehörigen diese Berufsbezeichnung). In der Praxis der Berufsausübung gibt es kaum eine Trennung zwischen den beiden Berufen.

Unterschiedlich beurteilt wurde die Berufsbezeichnung für den künftig zusammengefaßten Beruf. Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung, die Bezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" zu verwenden, wurde bisher jedoch keine andere Berufsbezeichnung genannt, die zum Ausdruck bringt, daß es sich um den Gesamtbereich der Massage und Bäder handelt. Die

vorgeschlagenen Bezeichnungen "Masseur" oder "medizinischer Masseur" allein genügen insoweit nicht.

Bei der Zusammenfassung der Berufe in der Massage war die Frage zu prüfen, ob und inwieweit Blinden und stark Sehbehinderten die Ausbildung und Zulassung zum Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters auch künftig ermöglicht werden können. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß der Beruf, in dem sich Blinde und stark Sehbehinderte besonders bewährt haben, diesem Personenkreis erhalten bleibt. Obwohl bei der Erweiterung auf den Bereich des medizinischen Bademeisters gewisse Einschränkungen gefordert wurden, schließt sich die Bundesregierung dem Votum des Bundesgesundheitsrates an, Blinden und stark Sehbehinderten ohne Einschränkungen den Erwerb der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, daß eine fachgerechte blindenspezifische Ausbildung sichergestellt ist. Da hierzu keine Regelungen im Gesetz erforderlich sind, wird zu prüfen sein, ob die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechende Vorschriften enthalten muß. Grundsätzlich ist anzunehmen, daß wie bisher für Blinde und stark Sehbehinderte die Ausbildung an besonders dafür geeigneten und ausgestatteten Schulen erfolgen wird und daß blinde oder stark sehbehinderte Berufsangehörige auch in Zukunft solche Tätigkeiten nicht selbständig übernehmen werden, zu denen sie aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind.

Durch die Beibehaltung der generellen Trennung der Bereiche Massage und Krankengymnastik wird sich für den Beruf des Krankengymnasten keine Änderung im Berufsbild ergeben.

Eine wesentliche Rolle bei der Neuordnung kommt der Frage der Integration der praktischen Ausbildung in einen einheitlichen Ausbildungsgang zu. In beiden Berufsgruppen ist nach geltendem Recht ein Lehrgang zu durchlaufen und nach bestandener staatlicher Prüfung eine praktische Tätigkeit in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern, medizinischen Badean-

stalten und sonstigen Einrichtungen zur medizinischen Massage oder zur krankengymnastischen Behandlung oder Rehabilitation abzuleisten. Während der praktischen Tätigkeit hat der Praktikant in einer bestimmten Anzahl von Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Nach abgeleistetem Praktikum wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt.

Dieser Ausbildungsteil unterliegt unterschiedlicher Beurteilung durch die beteiligten Fachkreise. Inbesondere für die Ausbildung in der Krankengymnastik erscheint er im Hinblick darauf, daß eine ordnungsgemäße Ausbildung während des Praktikums nicht immer gewährleistet ist und auch eine Erfolgskontrolle am Ende durch eine staatliche Prüfung nicht erfolgt, wenig effektiv. Außerdem waren bei den Praktikantenplätzen in den letzten Jahren Engpässe dadurch entstanden, daß es zu vielen Neugründungen von Schulen gekommen ist, die den Lehrgang vermitteln und bei denen die staatliche Prüfung abgelegt werden kann, die aber nicht für die anschließende praktische Tätigkeit sorgen können. Es wird deshalb von den Berufsverbänden in der Krankengymnastik, von den Ländern und vom Bundesgesundheitsrat gefordert, die praktische Ausbildung voll in den Lehrgang zu integrieren, wie dies bei anderen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe erfolgt ist (zuletzt bei den Logopäden).

Bei der Ausbildung in der Massage wird zwar aus den gleichen Gründen wie bei der Krankengymnastik von den Ländern und vom Bundesgesundheitsrat eine volle Integration der praktischen Ausbildung in einen einheitlichen Lehrgang vorgeschlagen. Die beteiligten Fachkreise sind hier jedoch der Auffassung, daß ein Praktikum bisheriger Art nach dem schulisch ausgerichteten Lehrgang fachlich geboten sei. Weil im Lehrgang unter Aufsicht und Anleitung gelernt und praktisch geübt werde, könne der Auszubildende nur durch eine anschließende praktische Tätigkeit die für die spätere Berufsausübung wichtige positive Routine erwerben. Die typisch schulischen Ausbildungsbedingungen dürften

nicht zu Lasten der praktischen Realität des Berufes übergewichtig werden. Deshalb sei eine volle Integration der praktischen Ausbildung in den Lehrgang nicht sinnvoll.

Die Bundesregierung hat die Frage der Ausbildungsstruktur besonders eingehend geprüft. Nach den überzeugenden Darlegungen der beteiligten Fachkreise erscheint es ihr angezeigt, für die beiden Berufe Masseur und medizinischer Bademeister und Krankengymnast insoweit unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Für den Masseur und medizinischen Bademeister soll es aus fachlichen Gründen im Hinblick auf die stärker praxisorientierte Ausbildung bei der bisherigen Zweiteilung in Lehrgang und praktische Tätigkeit bleiben. Um jedoch den gestiegenen Anforderungen an den Beruf besser gerecht werden zu können, soll der Lehrgang in der Massage von derzeit 12 Monaten Dauer auf 18 Monate verlängert werden. Damit ist es möglich, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten als Grundlage für die anschließende Praktikantentätigkeit zu vermitteln. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die nach § 15 Abs. 1 zu erlassen und entsprechend der modernen Entwicklung in der physikalischen Therapie auszugestalten ist. Die Dauer des Lehrgangs, die gegenüber der bisherigen Regelung um die Hälfte verlängert wird, erscheint ausreichend. Zusammen mit der einjährigen praktischen Tätigkeit, deren erfolgreiche Ableistung nach näherer Regelung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung künftig nachzuweisen ist, umfaßt die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister dann insgesamt zweieinhalb Jahre. Dies entspricht dem derzeitigen Umfang dieser Ausbildung. Durch die Verlängerung des Lehrgangs und durch Regelungen in der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 zur Ausgestaltung des Praktikums wird jedoch eine deutliche Verbesserung der Qualität der Ausbildung erreicht.

Für den Beruf des Krankengymnasten ist dagegen ein einheitlicher dreijähriger Ausbildungsgang vorgesehen, der sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung

umfaßt. Im Hinblick auf die hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bewegungstherapie und der physikalischen Therapie erstrecken, ist wie bisher ein dreijähriger Ausbildungsgang fachlich geboten.

Soweit Schulen für Krankengymnastik hinsichtlich der praktischen Ausbildung während des Lehrgangs derzeit schon mit Krankenhäusern zusammenarbeiten, wird dies durch die Verlängerung der Ausbildung in gleicher Art und Weise, jedoch über einen längeren Zeitraum als bisher, weiterhin erforderlich und möglich sein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Bereitschaft der Krankenhäuser, von bestimmten Schulen Schüler zur praktischen Ausbildung aufzunehmen, im Interesse eines hohen Qualitätsstandards der Ausbildung unter den gleichen Bedingungen wie bisher auch für ein drittes Jahr vorhanden sein wird. Dies wird insbesondere dadurch erleichtert, daß im Interesse einer flexiblen organisatorischen Ausgestaltung der Ausbildungsgänge in der Massage und in der Krankengymnastik davon abgesehen wird, Anforderungen an die Schulen hinsichtlich der Vermittlung der praktischen Ausbildungsteile näher festzuschreiben. Soweit Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, das vorwiegend durch praktische Ausbildung geprägte dritte Jahr nicht selbst vermitteln können, ist es grundsätzlich möglich, daß diese Schulen ihre Schüler im dritten Jahr nicht mehr selbst weiter ausbilden, sondern sie zur Ableistung des abschließenden Ausbildungsteils in andere Schulen entsenden.

Da die Ausbildung in der Krankengymnastik insbesondere während des dritten Jahres vorwiegend durch praktische Ausbildung geprägt ist, dürfte die Regelung des Gesetzes Vereinbarungen über die Zahlung einer Ausbildungsvergütung in der Art der bisherigen Praktikantenentgelte auch künftig nicht entgegenstehen. Soweit Ausbildungsvergütungen im dritten Jahr der Ausbildung in der Krankengymnastik nicht gezahlt werden, worauf der Gesetzgeber keinen Einfluß hat, werden die Krankenhäuser und die sonstigen Einrichtungen, in denen zur Zeit die praktische Tätigkeit abzuleisten ist, finanziell entlastet. Zwar würde gleichzeitig die

gesamte Dauer der Ausbildung dem Grunde nach nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig. Dennoch ergäbe sich in diesem Fall für die Schüler durch die Verlängerung der Ausbildung eine stärkere Belastung als bisher. Die Bundesregierung ist sich dessen bewußt. Im Interesse der Qualität der Ausbildung wäre diese Mehrbelastung jedoch in Kauf zu nehmen.

Im geltenden Gesetz ist keine Regelung über ein Mindestalter getroffen worden, das bei Beginn der Ausbildung erreicht sein muß. Lediglich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. November 1982 (BGBl. I S. 1561) setzt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus, so daß sich ein Zugangsalter für die Ausbildung von 18 Jahren ergibt. Bei der Ausbildung zum Krankengymnasten gibt es derzeit keine Mindestalter-Regelung. Die Bundesregierung hat entgegen dem Votum des Bundesgesundheitsrates, der ein Mindestalter nicht für erforderlich hält, auf überwiegenden Wunsch der Länder und der beteiligten Fachkreise für beide Berufe die Vollendung des 17. Lebensjahres als Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung vorgesehen (§ 6 Nr. 3 und § 12 Nr. 3).

Bei den in diesem Gesetz geregelten Berufen folgt der Entwurf dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Bei den durch das Gesetz erfaßten Berufen werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufes verlangt.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Ausbildungen und Näheres über die staatlichen Prüfungen sollen durch Rechtsverordnungen des

Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geregelt werden (§ 15).

Das Gesetz wird auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die "Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen" zuweist, erlassen.

Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nur geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet. Nach Angaben einiger Länder werden im Durchschnitt von den Schülern in der Massage-Ausbildung etwa 12 % mit einem durchschnittlichen Monatsbetrag von 300 DM, von den Schülern in der Krankengymnastik etwa 8 % mit monatlich 200 DM nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert. Hieraus ergeben sich an Mehrbelastung durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage um 6 Monate pro Lehrgang 402 480 DM für den Bund (= 65 % der Gesamtausgaben gem. § 56 BAföG) und durch die Verlängerung der Ausbildung in der Krankengymnastik um 12 Monate pro Ausbildungsjahr, sofern im dritten Jahr keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird (siehe Seite 17) für den Bund 338 520 DM (= 65 %), insgesamt 741 000 DM. Den Ländern entstehen entsprechende Mehrkosten von 216 720 DM (= 35 %) für Schüler in der Massage und von 182 280 DM (= 35 %) für Schüler in der Krankengymnastik, insgesamt 399 000 DM. Diese Zahlen beruhen auf Angaben von drei Ländern. Ein Land hat angegeben, daß wegen der eingeschränkten Schülerförderung praktisch keine BAföG-Leistungen mehr an die Schüler in der Massage und in der Krankengymnastik gezahlt werden. Die übrigen Länder konnten keine Angaben machen. Es ist anzunehmen, daß die tatsächliche Mehrbelastung geringer ist. Hinzu kommt, daß die berechneten Mehrkosten nur dann entstehen, wenn die Ausbildungsplatzkapazität an allen betroffenen Schulen unverändert bleibt, also in jede Schule mehr Schüler aufgenommen werden als bisher. Dies wird zumindest bei den Massageschulen nicht überall der Fall sein, so daß auch insoweit mit niedrigeren Mehrkosten aus den BAföG-Leistungen zu rechnen ist. Soweit bei

der Ausbildung in der Krankengymnastik auch künftig im dritten Jahr eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird (siehe Seite 17), entstehen keine Mehrkosten aus der Förderung nach BAföG.

Im übrigen entstehen für den Bund keine Mehrkosten durch das Gesetz.

Den Ländern und Gemeinden werden Mehrkosten aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, soweit sie Träger von Schulen sind.

Die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage um sechs Monate wird folgende Mehrkosten verursachen: Nach Angaben von fünf Ländern kostet ein Ausbildungsplatz jährlich im Durchschnitt dieser fünf Länder rund 4 279 DM für Personal und 1 672 DM für Unterhaltung, zusammen 5 951 DM. Diese Kosten entstehen künftig für ein weiteres halbes Jahr, das sind rund 3 000 DM zusätzlich pro Schüler. Unveränderte Ausbildungsplatzkapazität vorausgesetzt, ergeben sich bei 2 866 Schülern in der Massage (laut amtlicher Statistik per 31. Dezember 1984) insgesamt 8 598 000 DM an Mehrkosten pro Lehrgang.

Entsprechend gilt für die verlängerte Ausbildung in der Krankengymnastik folgendes:

Durchschnittlich rund 4 619 DM Personal- und 1 004 DM Unterhaltungskosten jährlich pro Ausbildungsplatz, insgesamt 5 623 DM. Anzahl der Schüler pro Ausbildungsjahr laut amtlicher Statistik per 31. Dezember 1984 = 2 719. Mehrkosten für ein zusätzliches Ausbildungsjahr: 2 719 x 5 623 DM = 15 288 937 DM - ebenfalls vorausgesetzt, daß die volle Ausbildungsplatzkapazität erhalten bleibt, also an allen Krankengymnastikschulen künftig jeweis drei statt bisher zwei Klassen geführt werden. Mehrkosten entstehen bei der Ausbildung in der Krankengymnastik nicht, wenn die Ausgestaltung des Ausbildungsgangs so erfolgt, daß während eines weitgehend durch praktische Tätigkeit geprägten dritten Ausbildungsjahres keine Kosten in der Schule anfallen (siehe Seite 17).

Die Mehrkosten gehen beim Lehrgang in der Massage überwiegend zu Lasten der Schüler. Rund drei Viertel der zur Zeit bestehenden Schulen für Massage sind in frei-gemeinnütziger oder privater Trägerschaft. An diesen Schulen wird Schulgeld erhoben. Auch wenn diese Schulen mit einem Krankenhaus verbunden sind, können die Kosten nicht über den Pflegesatz des Krankenhauses aufgebracht werden. Dies gilt auch für die (1984) 13 Massageschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Soweit an solchen Schulen kein Schulgeld verlangt wird, werden die Kosten aus öffentlichen Mitteln (Land, Kommune) getragen. Der öffentlichen Hand entstehen durch die Verlängerung des Lehrgangs insgesamt 981 000 DM (327*) Schüler x 3.000 DM) Mehrkosten; hiervon entfallen 675 000 DM auf Länder (225 Schüler x 3 000 DM) und 306 000 DM auf kommunale Träger (102 Schüler x 3 000 DM). Diese Kosten werden jedoch zum Teil durch Zahlungen der Schüler (Schulgeld, Unkostenbeiträge) aufgefangen.

Ebenfalls weitgehend zu Lasten der Schüler würden die Mehrkosten für die Ausbildung in der Krankengymnastik gehen, sofern keine Ausbildungsvergütungen im dritten Jahr gezahlt werden (siehe Seite 17). Hier befinden sich rund 40 % der Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft**), die nur z.T. Schulgelder oder Unkostenbeiträge erheben, im übrigen über den Pflegesatz (§ 17 Abs. 4 a KHG) oder Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert werden. Die anderen Schulen tragen sich überwiegend durch Schulgelder. Im Bereich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung um ein Jahr insgesamt rund 6 115 000 DM (= 40 % von 15 288 937 DM) Mehrkosten; hiervon 75 % = 4 586 250 DM bei Schulen, deren Träger ein Land und

---

*) Nach einer Aufstellung der Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte an den Massageschulen e.V. in insgesamt 13 Schulen öffentlich-rechtlicher Trägerschaft

**) Nach dem Verzeichnis des Zentralverbandes der Krankengymnasten

25 % = 1 528 750 DM bei Schulen, deren Träger eine Kommune ist. Da diese Kosten zum Teil über die Pflegesätze der Krankenhäuser aufgebracht werden, belasten sie die Patienten bzw. deren Kostenträger, das sind überwiegend die gesetzlichen Krankenkassen.

Den Mehrkosten bei der Verlängerung des Lehrgangs in der Massage und der Ausbildung in der Krankengymnastik stehen Einsparungen dadurch gegenüber, daß bei den Masseuren und medizinischen Bademeistern das bisherige Praktikum um sechs Monate verkürzt wird und bei den Krankengymnasten ganz entfällt. Durch die insoweit nicht mehr anfallenden Praktikantenvergütungen werden folgende Beträge eingespart:

Massage: 1 860 Praktikanten
x 1 587,82 DM Praktikantenentgelt pro Monat
x 6 Monate
= 17 720 071 DM.

Krankengymnastik: 2 719 Praktikanten
x 1 620,77 DM Praktikantenentgelt pro Monat
x 12 Monate
= 52 882 483 DM.

Da die Praktikantenentgelte zu den Personalkosten der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser, medizinischen Badeanstalten und sonstigen Einrichtungen gehören, werden die Kostenträger der Patienten (Krankenkassen) um die genannten Beträge entlastet. Durch den - bei den Masseuren nur teilweisen - Wegfall der Praktikanten werden Neueinstellungen von ausgebildeten Kräften erforderlich, soweit die Praktikanten bisher zur Versorgung der Patienten beigetragen haben. Die dadurch möglicherweise entstehenden Personalkosten werden aber die Einsparungen beim Praktikantenentgelt allenfalls teilweise aufheben. Soweit für das dritte Jahr der Ausbildung in der Krankengymnastik künftig Ausbildungsvergütungen gezahlt werden (siehe Seite 17), heben diese die Entlastungen durch den Wegfall der Praktikantenentgelte teilweise wieder auf.

Das Gesetz verursacht aus fachlichen Notwendigkeiten (siehe dazu Ausführungen im Allgemeinen Teil) eine Verlagerung von Kosten. Durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage und der Ausbildung in der Krankengymnastik wird der Preis der Ausbildung für die Schüler im Einzelfall verteuert, weil künftig für einen längeren Zeitraum als bisher Kosten für Lebensunterhalt und gegebenfalls Schulgeld entstehen und Praktikantenentgelte nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang gezahlt werden. Soweit die Kosten der Ausbildungsstätten über die Pflegesätze von Krankenhäusern aufgebracht werden (nur bei der Krankengymnastik-Ausbildung gem. § 17 Abs. 4 a in Verbindung mit § 2 Nr. 1 a KHG), entsteht durch die verlängerte Ausbildung dann eine Verteuerung für die Patienten dieser Krankenhäuser, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze in bisherigen Umfang beibehalten wird. Diesen Verteuerungen stehen jedoch Einsparungen bei den Praktikantenentgelten gegenüber, so daß in einzelnen Fällen Einzelpreiserhöhungen, in anderen Fällen Preissenkungen entstehen. Diese lassen sich nicht quantifizieren. Vom Gesamtumfang her werden sich die gegenläufigen Einzelpreisänderungen kompensieren, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-Preisniveau nicht entstehen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" oder "Krankengymnastin" oder "Krankengymnast" erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 17 mit Bußgeld bedroht. Damit wird durch das Gesetz ausdrücklich die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. Zugleich wird die Ausübung der Massage und der Krankengymnastik als solche hierdurch

mittelbar ebenfalls geschützt, da für eine qualifizierte Tätigkeit auf diesen Gebieten nur examinierte Kräfte eingesetzt werden können.

Zum Inhalt der Erlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

In den Absätzen 1 und 2 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis festgelegt. Der Bewerber muß die jeweils vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Blindheit oder starke Sehbehinderung sind nach aller Erfahrung keine körperlichen Gebrechen im Sinne dieser Vorschrift. Bereits nach geltendem Recht werden Blinde und stark Sehbehinderte zu Masseuren und medizinischen Bademeistern ausgebildet.

Die Vorschrift des Absatzes 3 bezieht sich auf Ausbildungen, die in der DDR oder im Ausland erworben wurden. Wenn in diesen Fällen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (geistige und körperliche Eignung und Zuverlässigkeit), besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis nach § 1. Soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten getroffen werden, sind diese in dem mit der Erteilung der Erlaubnis verbundenen vorrangigen Interesse am Schutz der Gesundheit des Menschen begründet. Der Staat übernimmt mit der Erlaubniser-

teilung eine Garantie für eine bestimmten Mindestanforderungen genügende Ausbildung, die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Berufsangehörigen. Den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden soll deshalb neben den einschlägigen Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze eine eindeutige und eigenständige Rechtsgrundlage für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gegeben werden.

Zu § 4

Die Vorschrift umschreibt die Ausbildungsziele und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Schulen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes. Er ist damit als gesetzliche Verpflichtung für die Schulen verbindlich.

Zu § 5

Hier wird der zeitliche Rahmen des Lehrgangs für Masseure und medizinische Bademeister festgelegt. Für den genannten Beruf ist nach geltendem Recht ein einjähriger Lehrgang vorgeschrieben. Die Verlängerung auf 18 Monate soll eine qualitative Verbesserung des schulischen Teils der Ausbildung ermöglichen.

Das Nähere über den Lehrgang, die praktische Tätigkeit (§ 9) und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren Erlaß durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit § 15 Abs. 1 eine Ermächtigung vorsieht. Der Lehrgang ist an Schulen durchzuführen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Den Ländern steht es frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen.

Der theoretische und praktische Unterricht ist künftig so zu gestalten und zu organisieren, daß er die Schüler in die Lage versetzt, während der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit (§ 9) die in der vorangegangenen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Näheres dazu ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Abs. 1 festzulegen. In dieser Rechtsverordnung wird insbesondere auch vorzuschreiben sein, daß der Praktikant an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen hat. Außerdem wird zu regeln sein, in welcher Form die erfolgreiche Ableistung der praktischen Tätigkeit nachzuweisen ist.

Zu § 6

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister. Neben der gesundheitlichen Eignung, die nach geltendem Recht erst bei der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist, und neben der Vollendung des 17. Lebensjahres wird wie bisher für diesen Beruf eine Hauptschul- oder eine dieser gleichwertige Schulbildung gefordert. Auch eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für sich allein ausreichend, selbst wenn der Bewerber keinen Hauptschul- oder vergleichbaren Schulabschluß haben sollte. Diese Fälle dürften sehr selten sein. Solche Bewerber sollten aber vom Zugang zur Ausbildung nicht ausgeschlossen werden, zumal sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung gleichwertige Kenntnisse erworben haben und etwa fehlendes schulisches Wissen durch Lebenserfahrung ausgleichen können.

Zu § 7

Es wird die Anrechnung von Unterbrechungen des Lehrgangs in der Massage geregelt. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Zu § 8

Als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang und als Voraussetzung für den Beginn der praktischen Tätigkeit nach § 9 ist eine staatliche Prüfung abzulegen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1.

Zu § 9

Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen 12 Monate praktischer Tätigkeit sollen wegen der angestrebten Qualifikation als Masseur und medizinischer Bademeister je zur Hälfte im Krankenhaus und in einer medizinischen Badeanstalt bzw. einer vergleichbaren Einrichtung abgeleistet werden. Das geltende Recht schreibt ebenfalls ein Krankenhaus-Praktikum von mindestens sechs Monaten vor. Im Hinblick auf den verlängerten Lehrgang erscheint die Verkürzung der in medizinischen Badeanstalten abzuleistenden Praktikantenzeit von derzeit einem Jahr auf sechs Monate vertretbar. Der Lehrgang wird entsprechend um praktische Ausbildungsanteile im medizinischen Badewesen anzureichern sein.

Nach Absatz 3 darf die praktische Tätigkeit nur um sechs Wochen (bei verkürztem Praktikum drei Wochen) unterbrochen werden, andernfalls muß verlängert werden.

Zu § 10

Es wird die Anrechnung anderer Ausbildungen auf den Lehrgang in der Massage und im Ausland abgeleisteter praktischer Tätigkeit auf das Praktikum nach § 9 geregelt (Absatz 1). Trotz der erfahrungsgemäßen Seltenheit der Fälle wird für den Krankengymnasten, der Masseur und medizinischer Bademeister werden will, eine bestimmte Anrechnung ermöglicht, wie dies im umgekehrten Fall auch für den Masseur und medizinischen Bademeister nach § 14 Absatz 2 Nr. 1 vorgesehen ist (Absatz 2).

Zu § 11

Mit dieser Vorschrift wird der zeitliche Rahmen für die Ausbildung der Krankengymnasten geregelt. Für den genannten Beruf ist bereits nach geltendem Recht eine insgesamt dreijährige Ausbildung vorgeschrieben.

Das Nähere über die Ausbildungen und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren Erlaß durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen Gesundheit § 15 Abs. 2 eine Ermächtigung vorsieht. Die Ausbildung erfolgt durch Schulen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Den Ländern steht es frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen.

Zu § 12

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung für Krankengymnasten

ist neben der gesundheitlichen Eignung, die bisher erst bei der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist, und neben der Vollendung des 17. Lebensjahres auch künftig ein mittlerer Bildungsabschluß. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen, die sich auch auf ein umfangreiches Wissen in der Medizin erstrecken, ist für den Beruf des Krankengymnasten eine höherwertige schulische Zulassungsvoraussetzung fachlich unbedingt erforderlich.

Zu § 13

Es handelt sich um die Regelung über die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung in der Krankengymnastik.

Zu § 14

Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf eine Ausbildung nach § 11.

Absatz 2 sieht eine der bisherigen Regelung (§ 8 Abs. 2 MBKG) entsprechende Anrechnung der Ausbildungen in der Massage, für Turn- und Sportlehrer sowie für Gymnastiklehrer vor.

Zu § 15

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters zu erlassen.

Der Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe soll außerhalb des Lehrgangs erworben werden, um den Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsinhalte zu entlasten.

Entsprechend der Ermächtigung in Absatz 1 wird in Absatz 2 der Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankengymnasten vorgesehen. Auch hier soll die Ausbildung in Erster Hilfe außerhalb der Ausbildung erworben werden.

Zu § 16

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.
Die Bestimmung der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ist Angelegenheit der Länder.

Zu § 17

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten. Da die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur" auch künftig für einen bestimmten Personenkreis weitergelten soll (§ 18 Abs. 3 Satz 1), waren diese Berufsbezeichnungen als weiterhin schutzbedürftig in die Regelung über Ordnungswidrigkeiten einzubeziehen.

Zu § 18

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für Masseure und medizinische Bademeister und für Krankengymnasten den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Wer die Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 anstrebt, muß auch die weiteren Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" (praktische Tätigkeit in medizinischen Badeanstalten von insgesamt eineinhalb Jahren - § 11 MBKG -) erfüllen.

Durch die Vorschrift in Absatz 3 wird Inhabern einer Erlaubnis als "Masseurin" oder "Masseur" die Möglichkeit gegeben, unter zumutbaren Bedingungen die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes

zu erwerben. Im übrigen sollen Erlaubnisse als "Masseurin" oder als "Masseur" weitergelten, wenn eine Eingliederung in den neuen Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters nicht gewünscht wird. Rücknahme und Widerruf dieser Erlaubnisse müssen sich jedoch nach den Vorschriften des neuen Gesetzes richten.

Zu § 19

Es ist anzunehmen, daß die bestehenden Schulen die Anforderungen des Gesetzes bereits weitgehend erfüllen oder durch entsprechende Vereinbarungen mit geeigneten Einrichtungen auch hinsichtlich der praktischen Ausbildung gewährleisten können. Eine nach früherem Recht erteilte staatliche Anerkennung soll deshalb grundsätzlich Gültigkeit behalten. Es ist Aufgabe der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden, die bestehenden Einrichtungen auf ihre Eignung zur Durchführung der Ausbildungen nach diesem Gesetz zu überprüfen und erforderlichenfalls die nötigen Auflagen zu erteilen bzw. die staatliche Anerkennung zu entziehen.

Zu § 20

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 21

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten. § 15 soll vorzeitig in Kraft treten, um einen rechtzeitigen Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu ermöglichen.

Bundesrat Drucksache 366/1/86

15.09.86

G - Fz - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Punkt der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G

1. Der Bundesrat begrüßt das Bemühen der Bundesregierung, die Ausbildungsgänge des Krankengymnasten und des Masseurs neu zu ordnen.

Bei Annahme entfallen die Ziff. 2 bis 4

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

366/86

(noch Ziff. 1)

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der beiden zu regelnden Ausbildungsgänge vor. Bei der Ausbildung zum Krankengymnasten ist zudem im Gegensatz zum geltenden Recht nach dem Gesetzentwurf ein einheitlicher Ausbildungsgang, der sowohl theoretischen wie praktischen Unterricht als auch die praktische Ausbildung umfaßt, vorgesehen. Mit dieser Regelung soll kurzfristig die Ausbildung der genannten Berufe grundlegend geändert und verbessert werden.

Die vorgesehenen weitreichenden Lösungen bedürfen nach Auffassung des Bundesrats noch der eingehenden Erörterung mit den Schulträgern und Fachverbänden auf Landesebene. Auch die finanziellen Auswirkungen sowie die mit einer Neuregelung verbundene Reduzierung von Ausbildungsplätzen sind noch genau zu prüfen.

Aus diesem Grunde erscheint eine Stellungnahme des Bundesrates derzeit nicht möglich.

K 2. Zu § 4 Abs. 2

Nur bei Ablehnung von Ziff. 1

In § 4 Abs. 2 sind die Worte
"und Rehabilitation"
durch die Worte
", Rehabilitation und im Kurwesen"
zu ersetzen.

Begründung:
Die Tätigkeit im Kurwesen gehört genauso zum Berufsbild des Krankengymnasten wie zu den des Masseurs und medizinischen Bademeisters. Wenn sie in Absatz 1 aufgeführt und in Absatz 2 ausgelassen wird, müßte daraus der falsche Schluß gezogen werden, daß die Tätigkeit im Kurwesen nicht Aufgabe des Krankengymnasten ist.

K 3. Zu §§ 5, 11 und 14

In § 5 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3
sind die Worte
"staatlich anerkannten"
jeweils durch die Worte
"öffentlichen oder staatlich anerkannten",

Nur bei Ablehnung von Ziff. 1

in § 11 Satz 2
sind die Worte
"staatlich anerkannte"
durch die Worte
"öffentliche oder staatlich anerkannte"

zu ersetzen.

Begründung:

Die staatliche Anerkennung ist gegenüber staatlichen Schulen begrifflich ausgeschlossen, so daß diese durch den Text des Entwurfs nicht mit erfaßt sind. Ob eine kommunale Schule der staatlichen Anerkennung im Rechtssinne bedarf, um entsprechende hoheitliche Befugnisse zu haben, kann in den Ländern unterschiedlich geregelt sein; wo eine staatliche Anerkennung nicht vorgesehen ist, wären auch die kommunalen Schulen durch den Gesetzestext nicht erfaßt. Bundesgesetze können der Rechtslage nur gerecht werden, indem sie die Begriffe verwenden, die das Grundgesetz in Artikel 7 gebraucht, d.h. indem sie zwischen öffentlichen und privaten Schulen unterscheiden und bei den letzten auf diejenigen abstellen, die öffentliche Schulen ersetzen. Andernfalls muß im Gesetzesvollzug ständig gegen den Gesetzeswortlaut verstoßen werden, da selbstverständlich auch die staatlichen Schulen berechtigt sein müssen, die Ausbildung durchzuführen.

B

4. Der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

nur bei Ablehnung von Ziff. 1 bis 3

*

Bundesrat Drucksache 366/2/86

25.09.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Punkt 14 der 568. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1986

Der Bundesrat möge für den Fall, daß Ziff. 1 der Drucksache 366/1/86 keine Mehrheit findet, beschließen:

Zu § 12 Nr. 2

Nach den Worten "oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung" ist einzufügen: "oder der qualifizierende Hauptschulabschluß".

Begründung:

Wenn eine zehnjährige Schulbildung, die dem Realschulabschluß ausdrücklich nicht gleichwertig ist, als ausreichende Eignungsqualifikation angesehen wird, dann muß dies auch für den qualifizierenden Hauptschulabschluß gelten, der in Bayern zwar nach neun Schuljahren, aber nur auf der Grundlage besonders guter Leistungen an Hauptschüler verliehen wird.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

-1-B

Bundesrat Drucksache 366/86 (Beschluß)

26.09.86

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik
(Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Der Bundesrat hat in seiner 568. Sitzung am 26. September 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 366/86 (Beschluß)

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik (Masseur- und Krankengymnastengesetz - MKG)

Der Bundesrat begrüßt das Bemühen der Bundesregierung, die Ausbildungsgänge des Krankengymnasten und des Masseurs neu zu ordnen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der beiden zu regelnden Ausbildungsgänge vor. Bei der Ausbildung zum Krankengymnasten ist zudem im Gegensatz zum geltenden Recht nach dem Gesetzentwurf ein einheitlicher Ausbildungsgang, der sowohl theoretischen wie praktischen Unterricht als auch die praktische Ausbildung umfaßt, vorgesehen. Mit dieser Regelung soll kurzfristig die Ausbildung der genannten Berufe grundlegend geändert und verbessert werden.

Die vorgesehenen weitreichenden Lösungen bedürfen nach Auffassung des Bundesrats noch der eingehenden Erörterung mit den Schulträgern und Fachverbänden auf Landesebene. Auch die finanziellen Auswirkungen sowie die mit einer Neuregelung verbundene Reduzierung von Ausbildungsplätzen sind noch genau zu prüfen.

Aus diesem Grunde erscheint eine Stellungnahme des Bundesrates derzeit nicht möglich.